

Az.: 3 B 96/17
12 L 262/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der mbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Widerrufs einer Sondernutzungserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 28. August 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. März 2017 - 12 L 262/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Dresden zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 17. Februar 2017 stattzugeben.
- 2 Mit dem Widerspruch wendet sich die Antragstellerin gegen den mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Februar 2017 unter Anordnung des Sofortvollzugs ausgesprochenen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis vom 18. Juli 2013. Die Erlaubnis galt für den Standort M-gasse in D vor der Diskothek „N“ ganzjährig für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf einer Fläche von 24,8 m² links neben dem Eingang sowie 17,6 m² rechts neben ihm, für einen Außenverkaufsstand mit integrierter Softeismaschine, drei Heizpilze innerhalb der genannten Freischankfläche, ein Stellschild mit beidseitiger Werbung und für eine feste Werbeanlage mit Werbung (Baldachin). Die Sondernutzungserlaubnis wurde unbefristet bis auf Widerruf erteilt.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Da sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage der auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG gestützte Widerruf mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit als

rechtmäßig erweise, scheidet die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO aus, weil das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung das öffentliche Interesse am Vollzug nicht überwiege. Die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen vor. Er sei in der Sondernutzungserlaubnis vorbehalten. Die gemäß Nr. 2.1.2 der Erlaubnis in den Verwaltungsakt einbezogenen „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis vom: 18.07.2013“ sähen in ihrer Nr. 3 die Möglichkeit eines Widerrufs vor. Auch habe die Antragsgegnerin ihr Widerrufsermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Sie habe sich dabei an den straßenrechtlichen Maßstäben des § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG orientiert. Vorliegend habe sich die Antragsgegnerin darauf stützen können, dass sie wegen nachträglich eingetretener Tatsache berechtigt gewesen wäre, die Sondernutzungserlaubnis nicht zu erteilen, und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet sei. Die Antragstellerin sei seit Kündigung des Mietvertrags über die Diskothekenräume mit Wirkung zum 10. Januar 2017 nicht mehr in der M-gasse X, sondern in der M-gasse Y geschäftsansässig. Die Sondernutzungssatzung der Antragstellerin sehe aber vor, dass sich Freischankflächen auf dem Gehweg vor der jeweiligen Gaststätte befinden müssten. Dadurch sollten andere ortsgebundene Gewerbetreibende nicht beeinträchtigt werden. Damit stelle die selbstständige Bewirtschaftung der Sondernutzungsfläche auch einen ambulanten Handel dar, der nach der Sondernutzungssatzung innerhalb des Stadtkerns unzulässig sei. Die von der Antragstellerin angeführten Gewinnchancen seien nicht vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst und stellten auch kein straßenrechtlich relevantes Kriterium dar.

- 4 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung vom 21. April 2017 entgegen, die ihr zuletzt erteilte Sondernutzungserlaubnis habe keinerlei Verbindung und inneren Zusammenhang zu dem Gewerbemietvertrag mit dem Hotel D H gehabt, da sich der Mietvertrag auf im Untergeschoss der M-gasse X liegende Diskothekenräume bezogen habe. Der Aufgang mit Ausgang auf der M-gasse sei ein Fluchtweg vom Hotel und für die Diskothek gewesen. Erst viel später und nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sei er zum zusätzlichen Diskothekenein- und ausgang geworden. Daher hätten sich die maßgeblichen Verhältnisse durch die Kündigung des Mietvertrags nicht geändert. Schließlich finde die Sondernutzung weiterhin an der Stätte der Leistung statt, da sie ihren Geschäftssitz lediglich auf die

M-gasse Y verlegt habe, die direkt an die Sondernutzungsfläche angrenze. Zwischen ihr und dem H D liefen Verhandlungen im Hinblick auf die weitere Nutzung der Flächen. Allerdings - so die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. August 2017 - habe keine Einigung erzielt werden können. Es handele sich nicht um einen ambulanten Handel im Stadtkern. Da keine weiteren Gewerbe direkt an der Gehbahn zur M-gasse X anlägen, sei eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen nicht zu befürchten. In dem Gebäude, das an die streitgegenständliche Sondernutzungsfläche angrenze, befänden sich keinerlei Räume, die durch die Sondernutzung gestört würden. Es handele sich um Verkehrsflächen und Küchenräume. Seit 1998 sei die Sondernutzungsfläche autark bewirtschaftet worden. Mit ihrem Hinweis, dass sie die Fläche weiterhin nutzen könne, habe die Antragsgegnerin im Übrigen deutlich gemacht, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das bloße Betreiben des Standes nicht vorliege. Mit diesen, gegen die Anordnung des Sofortvollzugs gerichteten Einwendungen habe sich das Gericht nicht zutreffend auseinandergesetzt.

5 Die so begründete Beschwerde rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es bestehen auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens im Rahmen einer summarischen Prüfung keine begründeten Zweifel daran, dass der Widerruf der der Antragsteller erteilten Sondernutzungserlaubnis rechtmäßig sein dürfte.

6 1. Ein auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. VwVfG gestützter Widerruf ist zulässig, wenn er wie hier in dem widerrufenen Verwaltungsakt vorbehalten ist. Zudem muss der Widerruf auf sachliche Gründe gestützt werden. Hierzu muss nachträglich ein Grund auftreten, der die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde. Der Widerruf hat sich - wie bei Erteilung der Erlaubnis - ausschließlich an straßenrechtlichen Maßstäben zu orientieren (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 8. Juni 2012 - 11 B 694/12 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dies betrifft alle Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zur Straße, ihrem Umfeld und ihrer Funktion haben und den Widmungszweck berühren (Wigert, in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Loseblattsammlung, Stand: 6. Mai 2016, Art. 18 Rn. 26 m. w. N.). Bei der Ermessensausübung sind die primär verkehrlichen, aber auch sonstige, in einem sachlichen Zusammenhang zur Straße stehende Ordnungsgesichtspunkte mit dem

Interesse an der Sondernutzung abzuwägen. Das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dient dazu, der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Sondernutzung einen Ausgleich der gegenläufigen Interessen der verschiedenen Straßennutzer und Anlieger zu ermöglichen, und gewährleistet, dass die Beeinträchtigung des Widmungszwecks, insbesondere des Gemeingebrauchs abgewogen und die straßen- und wegrechtlichen Sondernutzung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt werden kann (OVG Lüneburg, Urt. v. 20. Juli 2017 - 7 LB 58/16 -, juris Rn. 37 m. w. N.).

7 Hiervon ausgehend dürfte der Widerruf nach Maßgabe der in der Sondernutzungserlaubnis enthaltenen Maßgaben dafür nicht zu beanstanden sein. Hiernach kann ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis erfolgen, „wenn sich die zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis maßgebenden Verhältnisse geändert haben und unter diesen veränderten Bedingungen eine Sondernutzungserlaubnis nicht hätte erteilt werden können“ (Nr. 3 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis vom 18. Juli 2013 i. V. m. Nr. 2.1.2 der Sondernutzungserlaubnis vom 18. Juli 2013).

8 1.1 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, haben sich die maßgebenden Verhältnisse durch die Kündigung des Mietvertrags über die hinter der Sondernutzungsfläche befindlichen Geschäftsräume mit Wirkung zum 11. Januar 2017 geändert.

9 Seit diesem Zeitpunkt ist es der Antragstellerin nämlich nicht mehr möglich, die bislang von D H angemieteten Flächen zu nutzen. Zu diesen Flächen gehörten nach § 1 des Mietvertrags vom 18. bzw. 19. Mai 1998 das Kellergeschoss mit einer Fläche von insgesamt 398 m² sowie der Eingang im Erdgeschoss und der Raum K 219. Laut den Angaben der Antragstellerin und der in der Behördenakte enthaltenen Fotodokumentation (vgl. etwa S. 36 ff. der Behördenakte) befand sich der Eingang zu der von der Antragstellerin betriebenen Diskothek etwa mittig zwischen den beiden Sondernutzungsflächen in der M-gasse. Ohne dass dem von der Antragstellerin widersprochen wurde wäre, hat die Antragsgegnerin in ihrer Antragsabweisung vom 12. Mai 2017 darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Sondernutzungsfläche nicht über den Eingang des H D, sondern über den Eingang zur Diskothek erschlossen

wurde. Dies galt etwa für die Nutzung der Toiletten. Nachdem eine Vereinbarung über die Verlängerung der Nutzungsmöglichkeit über diese Flächen nicht zustande gekommen ist, liegt mit dem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit eine Änderung der maßgebenden Verhältnisse vor.

- 10 1.2 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend darauf abgehoben, dass unter den solchermaßen geänderten Verhältnissen eine erneute Sondernutzungserlaubnis nach der hierfür maßgeblichen Satzung der Antragsgegnerin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in D vom 6. Oktober 2005 (Sondernutzungssatzung) nicht erteilt werden könnte.
- 11 Dabei haben Antragsgegnerin und Verwaltungsgericht zutreffend zu Grunde gelegt, dass einerseits gemäß § 3 Nr. 1 Sondernutzungssatzung das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten eine erlaubnisfähige Sondernutzung sein kann. Andererseits sind Sondernutzungen durch ambulanten Handel gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung innerhalb des Stadtkerns unzulässig. Ambulanter Handel ist gemäß § 3 Nr. 2 Sondernutzungssatzung u. a. das Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren, Speisen und sonstigen Leistungen. Die Sondernutzungssatzung unterscheidet daher zwischen dem grundsätzlich erlaubnisfähigen Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dem innerhalb des Stadtkerns nicht erlaubnisfähigen Aufstellen einer Anlage, die dem Verkauf von Waren, Speisen und Leistungen dient, ohne dass die Satzung dafür auf eine zeitliche Begrenzung abstellt.
- 12 Auch der vom Verwaltungsgericht angeführte § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Sondernutzungssatzung, wonach eine Erlaubnis versagt werden kann, wenn eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist, spricht für diese Auslegung. Denn eine solche Beeinträchtigung wäre etwa dann zu befürchten, wenn eine Sondernutzung gestattet würde, die unabhängig von dem unmittelbar hinter der genutzten Straßenfläche liegenden Betrieb eines anderen Gewerbetreibenden stattfände. Denn diesem Gewerbetreibenden wäre dann bis auf weiteres die Sondernutzung der vor seinem Betrieb gelegenen Straßenfläche verwehrt. Würde die Sondernutzungserlaubnis der Antragstellerin nicht widerrufen werden,

könnte der Eigentümer oder neue Mieter der Räume, in denen sich die ehemalige Diskothek befand, damit nicht auf die davor gelegene Straßenfläche zurückgreifen. Um die mit solchen Konfliktsituationen einhergehenden rechtlichen Schwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, spricht vieles dafür, dass die Sondernutzungssatzung der Antragsgegnerin solche Nutzungen unterbinden wollte.

- 13 1.3 Um eine grundsätzlich erlaubnisfähige Sondernutzung gemäß § 3 Nr. 2 Sondernutzungssatzung handelt es sich vorliegend wohl nicht mehr, denn die Sondernutzung findet nicht mehr - wie bis zum 10. Januar 2017 - auf dem Gehweg vor einer Gaststätte statt.
- 14 Der Hinweis der Antragstellerin, die Nutzung fände auch jetzt vor ihrem neuen Geschäftssitz in dem Anwesen M-gasse Y statt, verfängt nicht. Denn die Bedeutung der Begriffsbestimmung „vor der Gaststätte“ in § 3 Nr. 1 Sondernutzungssatzung verdeutlicht, dass zwischen der Gaststätte und der Sondernutzung auf dem vor ihr liegenden Gehweg ein räumlich-organisatorischer Zusammenhang bestehen muss, der nach dem Erscheinungsbild eine zusammenhängende Nutzung darstellt. Dies geschieht langläufig durch eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Sondernutzungsbereich und den Gaststättenräumen. Ein solcher räumlich-organisatorischer Zusammenhang ist vorliegend weder vorgetragen noch erkennbar.
- 15 Aus der Fotodokumentation (AS 86 sowie 88 der Behördenakte) ergibt sich schon, dass sich in der M-gasse Y keine gastronomische Einrichtung der Antragstellerin befindet. Hierzu gibt diese nur an, sie habe dort ihren Geschäftssitz. Dies deckt sich mit der fotografischen Darstellung des Eingangsbereichs des Hauses M-gasse Y (S. 86 der Behördenakte). Ein räumlich-organisatorischer Zusammenhang bestand daher nur zwischen den Räumlichkeiten der früheren Diskothek und dem Sondernutzungsbereich in der M-gasse X. Auch wenn die Antragstellerin vorträgt, dass eine eigenständige Versorgung mit Strom und Wasser bestanden habe, ist mit der Antragsgegnerin nach derzeitigen Sachstand davon auszugehen, dass eine einen solchen Zusammenhang vermittelnde Nutzung der Räumlichkeiten der Diskothek, etwa durch Nutzung der Toiletten, stattgefunden hatte. Hierzu ist im vorliegenden Eilverfahren kein Beweis zu erheben, insbesondere muss nicht die angeregte Augenscheineinnahme stattfinden (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, §

80 Rn. 136 m. w. N.). In einem sich möglicherweise anschließenden Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren wird dabei gegebenenfalls zu prüfen sein, ob die Versorgung der Außenanlagen mit Strom und Wasser durch Anschlüsse mit den im Kellerraum befindlichen Versorgungsleitungen der ehemaligen Diskothek gewährleistet war, wofür hier mehr spricht. In diesem Fall dürfte auch insoweit ein räumlich-organisatorischer Zusammenhang mit der ehemaligen Diskothek bestanden haben.

16 1.4 Damit dürfte sich bei der von der Antragstellerin angestrebten Sondernutzung um einen ambulanten Handel i. S. v. § 3 Nr. 2 Sondernutzungssatzung handeln, denn sie betrifft Anlagen, die allesamt dem Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken dienen. Solche unabhängig von einer dahinterliegenden Gaststätte betriebenen Verkaufsanlagen sind aber - wie geschildert - im Stadtkern nicht erlaubnisfähig.

17 2. Mit dem Verwaltungsgericht ist auch das von der Antragsgegnerin ausgeübte Widerrufsermessen nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat sich von den vom Verwaltungsgericht näher angegebenen straßenbezogenen Erwägungen leiten lassen. Wie für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind diese Kriterien, wie sich auch aus Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis ergibt, bei der Ausübung der Widerrufsbefugnis heranzuziehen. Dass dies vorliegend zutreffend geschehen ist, ergibt sich aus den Ausführungen unter Nr. 1.

18 Dass der Widerruf zu einer geschäftlichen Existenzgefährdung führen könnte, ist mit der Beschwerde nicht mehr vorgetragen und daher in diesem Rahmen auch nicht mehr zu berücksichtigen.

19 3. Schließlich hat das Verwaltungsgericht zutreffend bejaht, dass die Anordnung des Sofortvollzugs des Widerrufs den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen.

20 Ergänzend ist anzuführen, dass dem der Inhalt des von der Antragstellerin angeführten Schreibens der Antragsgegnerin vom 17. Januar 2017 nicht entgegensteht. In diesem Schreiben hatte die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin ausgeführt, dass

diese die (Sondernutzungs-)Fläche weiterhin nutzen könne, „vorausgesetzt das H erteilt weiterhin sein Zustimmung“. Diese Aussage ist nicht, wie die Antragstellerin meint, so zu verstehen, dass die Antragsgegnerin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verneint, wenn das Hotel allein der weiteren Sondernutzung zustimmen würde. Der Hinweis bezog sich vielmehr, wie die Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung nochmals verdeutlicht hat, auf den bislang nicht eingetretenen Fall, dass H D den Mietvertrag mit der Antragstellerin über die Diskothekenräume verlängern würde.

- 21 Eine solche Interpretation des Hinweises drängt sich schon deshalb auf, weil die Antragsgegnerin die Zustimmung von H D in dem Schreiben mehrfach auch auf die weitere Nutzung der ehemaligen Diskothekenräume bezog. So heißt es auf Seite 1, 4. Absatz des Schreibens: „das H Ihnen die Zustimmung zum Verbleib in den Geschäftsräumen (*Hervorhebung durch das Gericht*) bis zum 10. Januar 2017 erteilt hat“. Auf Seite 2, 2. Absatz, wird ausgeführt: „Sie hatten bis zum 10. Januar 2017 die Zustimmung durch das H erhalten, weiterhin die Geschäftsräume und somit auch die Sondernutzungsfläche zu nutzen.“ Schon daraus folgt, dass sich die Zustimmung nicht nur auf die Nutzung der Gehwegfläche, sondern auch auf die weitere Nutzung der Diskothekenräume beziehen musste, damit - im Einklang mit der Sondernutzungssatzung der Antragsgegnerin - die Sondernutzungserlaubnis fortbestehen konnte.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 sowie 53.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juni 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft